

Rund um den Grüntensee

Einzelverkaufspreis: 0,90 €



WOCHENZEITUNG FÜR JUNGHOLZ NESSELWANG OY-MITTELBERG WERTACH
Amtliches Mitteilungsblatt des Marktes Wertach und der Gemeinde Oy-Mittelberg

Jahrgang 38
Freitag, den 6. Februar 2026
Nummer 6

Diese Woche

Wurstschießen
10.02.26 in Petersthal,
Vereinsheim

Vereinsschießen
13.02.2026
Schützenverein
Schwarzenberg

VERANSTALTER: MUSIKKAPELLE UND THEATERVerein
VEREINEBALL PETERSTHAL
MIT
MÄNNERGARDE DJ ROLF UND OTTI



07.02.2026
MOTTO: PARTYPLANET - EINTRITT: 6€





FESTWERK ALLGÄU

07TH FEB

DRESSCODE:
COME AS YOU ARE -
HAUPTSACH GOOD VIBES

**JAMAICA
MEETS
WERTACH**

VETERANENBALL

MUSIC BY
DJ JAGO & MARCUS

EINLASS 17:00 UHR
BEGINN 20:00 UHR

PRINZENPAAR GARDE TROMMLER EINLAGE

Kinderfasching



Rosenmontag

im

Bürgerhaus Mittelberg.

Der Umzug startet um 14 Uhr
am Kindergarten Mittelberg.

auf geht's zum

SKIBALL

am GUMPIGEN DONNERSTAG, 12.2.26
im SCHÜTZENHAUS WERTACH

DJs TOBI, GABBO & DAVE

TOGADA

Es lädt ein: Abteilung Ski Alpin des SSV Wertach
Der Erlös ist für unsere Jugendarbeit

Start: **20h**

*kommer's
loffen!*

Kinderfasching



am 16. Februar 26
ab 13:30 Uhr
bis ca. 16:00 Uhr
im Gruppenzimmer der
Landjugend überm
Kindergarten

Für alle Kinder
ab der 1. Klasse



TRACHTENVEREIN MARIA RAIN
LÄDT EIN ZUM

KINDER- FASCHING

MIT UMZUG IN
MARIA RAIN



ROSENMONTAG, 16.02.26
AB 13:33 UHR

Pfarrheim Maria Rain

FÜR
KLEIN &
GROS

Buntes Programm mit
Faschingsumzug durch
den Ort mit der
Musikkapelle Maria Rain
und Kinderspielen.

Für Verpflegung ist
bestens gesorgt.



MARKT
WERTACH

Marktverwaltung

Rathausstraße 3, 87497 Wertach

Rathaus - Telefon 08365/7021-0

Rathaus - Fax: 08365/7021-22

E-Mail: rathaus@wertach.de

Internet

Rathaus: www.markt-wertach.de

Tourist-Information: www.wertach.de

Parteiverkehr

Mo. Di. Do. Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch-Nachmittag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Mittwoch Vormittags ist das Rathaus geschlossen

Haupt- und Bauamt

Herr Jörg Meyer 16

E-Mail: jmeyer@wertach.de

Markus Fünfzeld 36

E-Mail: markus.fuenfzeld@wertach.de

Büro der Bürgermeisterin

Frau Stephanie Meyer 18

E-Mail: rathaus@wertach.de

Auszubildende Desiree Pipieri 26

E-Mail: dpipieri@wertach.de

Einwohnermelde-, Pass- und Wahlamt

Frau Angelika Meyer 11

E-Mail: ewo@wertach.de

Kämmerei, Personal

Frau Daniela Schmidt 23

E-Mail: kaemmerei@wertach.de

Kasse, Friedhofsverwaltung, Marktamt

Frau Madeleine Schwarz 13

E-Mail: marktkasse@wertach.de

Standesamt, Gewerbeamt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung,

Sozial- und Rentenangelegenheiten,

Frau Petra Huber 12

nur vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Für standesamtliche Angelegenheiten bitte Termin vereinbaren.

E-Mail: phuber@wertach.de

Steueramt

Frau Renate Kammermeier 15

E-Mail: steueramt@wertach.de

Laura Speiser 35

E-Mail: lspeiser@wertach.de

1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll Sprechzeiten im Rathaus

nur nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 08365 702118

E-Mail: bgm@wertach.de

2. Bürgermeister Clemens Sunthelm

..... Tel. 689

3. Bürgermeister Alex Wittwer

..... Tel. 1358

Familienbeauftragte:

Roswitha Stokklauser Tel. 598

Wolfgang Speiser Tel. 705631

Jugendbeauftragte: Katharina Willer

..... Tel. 0176/9951 6888

Schul- und Kindergartenbeauftragte des Marktgemeinderates Wertach:

Roswitha Stokklauser Tel. 598

Wolfgang Speiser Tel. 705631

Behindertenbeauftragter: Günther Stangl

..... Tel. 703540

Seniorenbeauftragte: Rita Haslach

..... Tel. 705626

Fundamt Wertach

Fundsachen online im Internet:

www.wertach.de/ Gemeinde/ Fundamt.

Rückfragen an die Tourist - Info Wertach,

Tel. 08365 70 21 99, E-Mail: fundbuero@wertach.de

Forstrevier Wertach, Oy-Mittelberg, Rettenberg und Sulzberg (AELF Kempten)

Thomas Schneid, Forstamtmann

Telefon: 0831 52613 3800

Sprechzeiten: jeweils Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr

E-Mail: Thomas.Schneid@aelf-ke.bayern.de

Sprechzeiten des Notars

Touristikinformation,

1. Stock - kleiner Sitzungssaal

Jeden ersten Mittwoch

im Monat 14.00 - 16.00 Uhr

Terminvereinbarung 08321/6625-0

Energieberatung im Rathaus in Oy Mittelberg

Jeden 2. und 4. Mittwoch

Im Monat 17.00 - 19.00 Uhr

Terminvereinbarung

bei Frau Waibel Tel. 702132

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Tel. Nr. 1751

Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag 9.00 - 11.00 Uhr

Tierkörperbeseitigung Kraftsried

Tel. Nr. 08377/929400

Tourist-Info

Rathausstr. 3, 87497 Wertach 08365/7021-99

Verena Angerer 08365/7021-19

Sabine Bader, Leitung 08365/7021-20

Martina Jeffery 08365/7021-25

Auszubildende Julia Rehle 08365/7021-34

E-Mail: info@wertach.de

Öffnungszeiten der Tourist-Info und Bücherei:

Mai - Oktober:

Mo. - Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr

Samstag: 09:00 - 11:30 Uhr

November - April:

Mo. - Do.: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr, nachmittags geschlossen

Samstag: geschlossen, bis auf die bayerischen Schul-

ferien

Bücherei Wertach

Tel. 08365/702199

Anruf-Sammeltaxi (ATS)

Kempten - 0831 12555

Sonthofen und Immenstadt - 0831 25553

Caritas und Diakonie Sozialstation/ Fachstelle für pflegende Angehörige

Monika Künzel

Linzenleiten 28, 87497 Wertach

..... 08365/7039524



Gemeinde/Markt/Stadt
Markt Wertach
Rathausstr. 3
87497 Wertach

Nach Anlage 1 (zu § 17 GLKWO)

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

- für die Wahl ☒ des Gemeinderats/Stadtrats, ☒ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
☒ des Kreistags, ☒ der Landrätin oder des Landrats,

am 08. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichnete(n) Wahl(en)

☒ der Gemeinde Markt Wertach

☐ der Stimmbezirke der Gemeinde _____

☐ wird in der Zeit vom 16. Februar 2026 bis 20. Februar 2026 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

☒ während der Dienststunden

☐ von _____ Uhr bis _____ Uhr im/in _____

Rathaus/Dienststelle, Anschrift und ZimmerNr. 1)

Einwohnermeldeamt des Marktes Wertach, Rathausstr. 3, 87497 Wertach, Zi Nr. 1
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und
Mittwoch von 14.00 - 17.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

☐ Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen,
 - 5.3 durch Briefwahl.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

2. Tag vor dem Wahltag

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, **06. März 2026, 15 Uhr**

Rathaus/Dienststelle, Anschrift und ZimmerNr.

im/in **Einwohnermeldeamt des Marktes Wertach, Rathausstr. 3, 87497 Wertach, Zi Nr. 1**

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nm. 1 und 3) versäumt hat,
- b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum
Wertach, 02.02.2026

Unterschrift

Angeschlagen am: 02.02.2026 Abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: 06.02.2026 im/in der Rund um den Grüntensee

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ Wahlbekanntmachungen

siehe Seiten 4/5

Der Markt Wertach trauert um

Herrn Dr. Leopold Herz

Mitglied des Gemeinderats von 2002 bis 2014

Herr Dr. Leopold Herz setzte sich während seiner 12-jährigen Zugehörigkeit zum Marktgemeinderat und in seiner Eigenschaft als Ortsobmann und Kreisobmann des BBV in besonderer Weise für die Belange der Landwirtschaft ein.

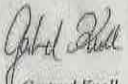
Herr Dr. Leopold Herz war zudem seit 2002 Mitglied des Kreistags des Landkreises Oberallgäu und von 2008 bis 2023 Mitglied des bayerischen Landtags.

Der Markt Wertach verliert mit Herrn Dr. Leopold Herz eine Persönlichkeit, der wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Die Bürgerinnen und Bürger, der Marktgemeinderat und die Verwaltung des Marktes Wertach danken dem Verstorbenen für die geleisteten Dienste.

Den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme

MARKT WERTACH, im Februar 2026


Gertrud Knoll
Erste Bürgermeisterin

■ Protokoll der Gemeinderatssitzung am 08.01.2026

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach Eröffnung der Sitzung stellt die Bürgermeisterin fest, dass die Sitzungseinladung ordnungsgemäß ergangen ist und der Marktgemeinderat beschlussfähig ist (12 Ratsmitglieder).

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 11.12.2025

Die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 11.12.2025 ist allen Marktgemeinderatsmitgliedern zugestellt worden.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt.
(Abgestimmt haben nur die an den o.g. Sitzungen anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder.)

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 3 Behandlung verschiedener Bauanträge

TOP 3.1 Bauvoranfrage zur Umnutzung des ehem. Plus Gebäudes zu einem Veranstaltungssaal, Bahnhofstraße 6, FlNr. 157, Gem. Wertach

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte von der Gemeinde in Erfahrung bringen, ob sich diese die Umwandlung des alten „Plus-Gebäudes“ im Bebauungsplangebiet Bahnhofstraße („Wannenblick“) zu einem Veranstaltungssaal zur Durchführung von Hochzeiten vorstellen kann.

Das Gebäude liegt in einem Bereich für den im Bebauungsplan ein Mischgebiet festgesetzt ist; dort sind prinzipiell Schank- und Speisewirtschaften nach § 6 Der BauNVO möglich. Nach Abs. 1 der genannten Vorschrift ist die Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, möglich.

In einem später folgenden Baugenehmigungsverfahren wäre zu prüfen, ob immissionsschutzrechtliche Aspekte gegen die beantragte Nutzungsänderung sprechen oder nicht. Auch würde in einem Genehmigungsverfahren darzulegen sein, ob ausreichend Stellplätze zur Verfügung gestellt werden können (auf dem Baugrundstück!).

Auf das anliegende Betriebskonzept der Antragsteller wird hingewiesen!

Aus der Beratung bleibt festzuhalten:

Auf Frage wird geantwortet, dass die Beschränkung des Gebäudes nur für die Durchführung von Hochzeiten rechtlich so nicht möglich ist.

Ein Ratsmitglied meint, es könne sich sehr wohl um einen störenden Gewerbebetrieb handeln.

Ein anderes Ratsmitglied weist auf die umliegende Wohnbebauung sowie den Umstand hin, dass dort bislang kein dauerhafter Gaststättenbetrieb genehmigt war.

Eine Meinung geht dahin, dass mit einer Bebauungsplanänderung kein Mehrwert für den Markt Wertach gegeben sei.

Eine andere Meinung sieht so aus, dass durch evtl. Übernachtungen schon auch Vorteile für die Gemeinde gegeben sein könnten, doch wird diese Art der Nutzung als Hochzeitssaal möglicherweise zu mehr Problemen führen als bisher.

Ein Ratsmitglied weist darauf hin, dass bei der Nutzung als Hochzeitssaal künftig u.U. gleich 2 große Hochzeiten stattfinden könnten, da der Saal des Engels Festwerk inzwischen auch wieder zur Verfügung steht und 2 gleichzeitige größere Veranstaltungen dieser Art für den Ort zu viel sein könnten, insbesondere im Hinblick auf die Parksituation.

Ein Ratsmitglied verweist darauf, dass es Presseberichte gibt, die die Abwanderung solcher Hochzeitssäle aus Ballungsräumen wie Ulm und Augsburg abwandern; gleichzeitig würde auch über Vorfälle, die die öffentliche Ordnung betreffen, in der Presse berichtet, primär dann, wenn es sich nicht um „einheimische“ Hochzeiten handelt.

Nach Abschluss der Beratung ergeht folgender

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat kann sich eine Umnutzung zum Veranstaltungssaal vorstellen.
- b) Es wird geraten, vollständige Bauantragsunterlagen zur Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens bei LRA OA einzureichen.

(Hinweis: Nachdem sich für die Umnutzung keine Mehrheit gefunden hat, erübrigte sich die Abstimmung über b).

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 12

TOP 3.2 Bauantrag zum Einbau von 2 Wohnungen im Anwesen Unterlellegg 2, FlNr. 364 Gem. Wertach

Sachverhalt:

Der Bauherr beantragt den Einbau von 2 Wohneinheiten das denkmalgeschützte Bestandsanwesen in Unterlellegg 2. Das Vorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach § Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 BauGB und wird für zulässig erachtet. In einem ersten Antrag war bereits das planungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde erteilt worden.

Im Vergleich zum Erstantrag soll nun – auf Vorschlag der Denkmalschutzbehörden – der später erstellte Anbau abgebrochen werden (gelb dargestellt); außerdem kommt zu Grundrissänderungen, zu denen ebenfalls die Denkmalschutzbehörde geraten hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen. (An Beratung und Abstimmung war Gemeinderatsmitglied Wolfgang Speiser nach Art. 49 GO ausgeschlossen.)

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 4 Beschlussfassung zur Vergabe der Wanderwegsbeschilderung

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat wird die Übersicht über die eingeholten Angebote gezeigt und erläutert.

Es sollen defekte Schilder ausgetauscht und zusätzlich neue Schilder angeschafft werden, insgesamt 350 Stück.

Das günstigste Angebot hat die Fa. Mayr Druck Medien aus Rettenberg abgegeben.

Ein Ratsmitglied weist darauf hin, dass man beim Setzen der Schilder die Standorte mit den Anliegern der Nachbargrundstücke abstimmen solle, damit diese nicht im Weg seien (private Zufahrten etc.). Dies sei gewährleistet, so die Bürgermeisterin, da der Bauhof die Arbeiten begleiten werde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das günstigste Angebot anzunehmen und den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 5 Beschlussfassung zur Vergabe des Fenster-austausches in der Grundschule Wertach

Sachverhalt:

Die Fenster in der Grundschule Wertach müssen dringend saniert werden.

Es wurden Angebote von 2 auswärtigen Firmen eingeholt und abgegeben. Von den Wertacher Betrieben, die angefragt wurden, ging kein Angebot ein.

Das günstigste Angebot kommt von der Firma Dopfer aus Roßhaupten und schließt mit 69.286,55 € ab.

Die Arbeiten sollten, so die Bürgermeisterin, in den Osterferien durchgeführt werden.

Im Rat wird gesagt, man solle noch eine evtl. mögliche Förderung abfragen.

Einige Ratsmitglieder sprechen sich dafür aus, auch Angebote für Kunststofffenster einzuholen, da diese günstiger in der Anschaffung und im späteren Unterhalt seien.

Man entscheidet sich daher (ohne Abstimmung), die Entscheidung zu vertagen.

zurückgestellt

TOP 6 Beschlussfassung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Sachverhalt:

a) Gemäß Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO hat eine Behörde oder öffentliche Stelle in jedem Fall einen (behördlichen) Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Neben der Benennung eines ihrer Beschäftigten als behördlichen Datenschutzbeauftragten können Behörden oder öffentliche Stellen auch auf einen externen Datenschutzbeauftragten zurückgreifen (Art. 37 Abs. 6 DSGVO); der behördliche Datenschutzbeauftragte muss aber in jedem Fall eine natürliche Person sein.

Der Benennungsakt ist zu dokumentieren (Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Ausreichend ist insoweit, dass die öffentliche Stelle ein entsprechendes Benennungsdokument (etwa ein Benennungsschreiben, gegebenenfalls eine Urkunde), bei Rückgriff auf einen externen Datenschutzbeauftragten zudem eine entsprechende vertragliche Vereinbarung vorlegen kann.

b) Gemäß Art. 36 Sätze 1 und 2 BayDiG Unterhalten die Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen digitalen Verwaltungsinfrastrukturen. Sie gewährleisten deren Sicherheit und fördern deren gegenseitige technische Abstimmung und Barrierefreiheit.

Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische [...] Maßnahmen und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte (Art. 43 Abs. 1 BayDiG).

Beschluss:

a) Gemäß Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO wird Frau Anita Ostheimer (actago GmbH, Weidenstraße66, 94405 Landau a.d. Isar) zur Datenschutzbeauftragten des Marktes Wertach benannt.

b) Um diesen Anforderungen nachzukommen, wird Herr David Fischer (actago GmbH, Weidenstraße66, 94405 Landau a.d. Isar) zum Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) des Marktes Wertach benannt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 7 Verschiedenes

Sachverhalt:

a) Die nächste öffentliche Ratssitzung ist für Donnerstag, 05.02.2026 vorgesehen.

b) Ein Ratsmitglied regt an, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 70 über den Steinbruch hinaus Richtung Jungholz auszudehnen; so ließe sich u.U. die von der Bürgerinitiative Bichel beklagte Lärmbelästigung, die u.a. vom Steinbruch ausgeht, auch verringert werden. Andere Ratsmitglieder melden Bedenken an. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, deswegen eine Verkehrsschau mit dem LRA OA als zuständiger Straßenverkehrsbehörde und der PI Immenstadt durchzuführen. Hiermit besteht Einverständnis (ohne Abstimmung).

Wertach, 03.02.2026

Für die Richtigkeit:

Gertrud Knoll, Erste Bürgermeisterin

Jörg Meyer, Schriftführer

Ende des amtlichen Teils

WIR
GRATULIEREN



Glückwünsche zum 90. Geburtstag

Am 21. Januar 2026 konnte **Eugen Angerer** seinen 90. Geburtstag feiern.

Zu diesem besonderen Anlass gratulierten Frau Bürgermeisterin Gertrud Knoll und Herr Pfarrer Athanasius Meitinger dem rüstigen Jubilar recht herzlich und überbrachten die besten Glückwünsche für den Markt Wertach und die Kath. Pfarrgemeinde.



v. l.n.r.: Pfarrer Athanasius Meitinger, Eugen Angerer, Bürgermeisterin Gertrud Knoll